



Nautischer Verein
Wilhelmshaven-Jade e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Nautischer Verein Wilhelmshaven-Jade e.V.“. Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein fördert satzungsgemäß alle im allgemeinen Interesse liegenden Angelegenheiten des Seewesens. Dazu zählt vor allem:

- Förderung der Kenntnisse über die historische Bedeutung des Seewesens und die Förderung des allgemeinen Interesses an maritimen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit;
- Förderung und Aus- und Fortbildung des maritimen Personals in der Seeschifffahrt;

- Förderung der jugendlichen Mitglieder im Sinne der Jugendpflege.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- ehrenamtliche Mitarbeit im Ständigen Fachausschuss und den Facharbeitsgruppen des Deutschen Nautischen Vereins in Fragen der Sicherheit des Seeverkehrs, der mit der Schifffahrt zusammenhängenden Gesetzgebung und der Ausbildung des nautischen Nachwuchses,
- Expertisen und Stellungnahmen zu Schifffahrtsangelegenheiten der Region,
- regelmäßige, öffentliche Vortragsveranstaltungen zu aktuellen und historischen Themen des Seewesens, der Marine und historischen Themen der Schifffahrt, des Schiffbaus, der Hafenwirtschaft, der Marine und der maritimen Umwelt und allen damit zusammenhängenden Aspekten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbenommen sind gesondert ab zu schließende Arbeitsverhältnisse von Vereinsmitgliedern für den Verein.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Körperschaften, Vereine und Firmen werden, sofern sie mit der Schifffahrt verbunden oder an den Vereinszwecken interessiert sind.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Neuaufnahmen werden namentlich in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und im Mitgliederverzeichnis auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben.

§ 4

Vereinsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vereinsbeitrag ist per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.

Durch Mehrheitsbeschluss von Vorstand und Beirat können Mitglieder ausgeschlossen werden, die

1. die Beitragspflicht trotz zweimaliger Anmahnung nicht erfüllen,
2. den Zwecken und Interessen des Vereins zuwider handeln.

Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes befreit dieses nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

Die Einberufung erfolgt in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an sämtliche Mitglieder

- mindestens 14 Tage vor der Sitzung;
- unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung;
- neben der postalischen Zustellung kann die Einberufung der Mitgliederversammlung auch durch entsprechende Veröffentlichung in der Wilhelmshavener Zeitung, dem Jeverschen Wochenblatt und der Nordwestzeitung sowie der Homepage des Vereins im Internet erfolgen. Für diejenigen Mitglieder, die ihre Mailanschrift dem Vorstand mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden der Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegengenommen. Sie beschließt über die Entlastung und wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, für das anschließende Geschäftsjahr. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen die Wahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern und die Entscheidung über Satzungsänderungen.

§ 8

Verfahren und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet. Der Versammlungsleiter stellt eingangs die vorschriftsmäßige Einberufung der Mitgliederversammlung fest.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die anwesenden Mitglieder fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit zwei Ausnahmen:

- Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder;
- die Auflösung des Vereins (§ 15) erfordert eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit – außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins – entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Ein Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen einberufen werden. Für die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 7, für die Durchführung § 8 (Verfahren) und § 10 (Wahlen) sinngemäß.

§ 10

Wahlen

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Auf Antrag des Vorstandes (einfache Mehrheit) kann bei der Wahl des Vorstandes und des Beirates das Blockwahlverfahren zur Anwendung gebracht werden.

Bei Stimmengleichheit nach zwei Wahlgängen entscheidet das Los.

§ 11

Vorstand (§ 26 BGB)

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- 2 Beisitzern
- 1. und 2. Schriftführer,
- Schatzmeister.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss das Kapitänspatent respektive vergleichbare Befähigungszeugnisse der Deutschen Marine (Kommandantenzeugnis) besitzen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass sein Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes – unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende – gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt seine Geschäfte im Interesse des Vereins ehrenamtlich. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Zur Durchführung der in § 2 festgelegten Vereinszwecke, Kontaktnahme und Information hält der Vorstand möglichst regelmäßig Zusammenkünfte der Mitglieder ab. Die Einladung hierzu erfolgt mit dem jeweiligen Jahresprogramm oder durch gesonderte schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor der

geplanten Veranstaltung. Beschlüsse werden auf diesen Zusammenkünften nicht gefasst.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter zu regelmäßigen Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden (bzw. dem mit der Leitung beauftragten Stellvertreter) 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesenden sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende die Abstimmung per Telefon, Fax oder Email durchführen, wenn er dies im Einzelfall für geboten hält. Eine telefonische Stimmabgabe muss das jeweilige Vorstandsmitglied unverzüglich schriftlich bestätigen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der alle weiteren Abläufe – insbesondere auch die Aufwandsentschädigung - geregelt werden.

§ 12

Beirat

Der Beirat hat eine beratende Funktion des Vorstandes und wird auf dessen Wunsch zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen. Die Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung des Vorstandes.

Der Beirat setzt sich aus mindestens vier, höchstens zwölf Mitgliedern zusammen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Beiratsmitglieder sollten aus dem Kreis der an den Aufgaben des Vereins besonders interessierter Persönlichkeiten vorgeschlagen werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Geschäftsführung des Kassenwartes vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 14

Fachausschüsse/Delegationen

Der Vorstand kann zur Erörterung und Bearbeitung von fachlichen Fragen Fachausschüsse auf Zeit einsetzen, deren Leitung ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates übernimmt. Der Fachausschuss hat dem Vorstand über die Tätigkeit und das Ergebnis der Bearbeitung zu berichten.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins – bei deren Zustimmung – mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Interesse des Vereins betrauen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen – an einem Werktag – einzuberufen. Die Auflösung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Seemannsmission in Wilhelmshaven e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Diese Satzungsneufassung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 23. Februar 1993 beschlossen worden. Die Überarbeitung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.02.2014 angenommen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2016 wurde der Text § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 15 Abs. 3 geändert. § 9 wurde neu gefasst mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom

29.09.2016. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2017 wurde der § 15 Abs. 3 geändert.